

BO-Nr. 5834 – 30.09.2019  
PfReg. B 5.2

### **Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

*(Votum des Priesterrats vom 10.07.2019)*

Aufgrund des § 4 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanpriesterrat durch den Bischof nachstehende Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates erlassen:

#### § 1 – Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder in den Diözesanpriesterrat ist ein vom amtierenden Diözesanpriesterrat bestellter Wahlausschuss zuständig. Dem Wahlausschuss gehört der Generalvikar oder sein Beauftragter von Amts wegen als Vorsitzender an. Im Übrigen beschließt der Diözesanpriesterrat über die Zusammensetzung des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 2 – Kandidaten, Wahlvorschläge

- (1) Vertreter der Regionen:
  1. Kandidaten sind wählbare Kreisdekane, Dekane und Stellvertretende Dekane in der Region, sofern sie gegenüber dem Wahlausschuss (§ 1) einer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
  2. Ferner stellen die Priester eines jeden Dekanats in der Region aus dem Kreis der wählbaren Priester bis zu zwei weitere Kandidaten auf. Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch Wahl in einer Versammlung der Priester des Dekanats, zu der der Dekan einlädt und die vom Dekan geleitet wird. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Durch offene Abstimmung kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Drei Wahlgänge sind zulässig. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, zählt dieser Wahlgang nicht. Bei drei ergebnislosen Wahlgängen erlischt für dieses Mal das Recht zur Aufstellung eines Kandidaten. Der Dekan teilt umgehend dem Wahlausschuss (§ 1) durch Übersendung des Wahlprotokolls das Wahlergebnis mit. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten ist beizufügen.
- (2) Vertreter der Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare:
  1. Kandidaten für die Wahl der drei Vertreter der Pfarrer / Pfarradministratoren sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer / Pfarradministratoren.
  2. Kandidaten für die Wahl der zwei Vertreter der Pfarrvikare sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrvikare.
  3. Die Wahlvorschläge für die Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare sind beim Wahlausschuss einzureichen; berechtigt dazu ist jeder Pfarrer / Pfarradministrator für die Wahlgruppe der Pfarrer / Pfarradministratoren und jeder Pfarrvikar für die Wahlgruppe der Pfarrvikare. Ein Wahlvorschlag kann so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten beizufügen.
  4. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift von 5 Wahlberechtigten bei den Pfarrern / Pfarradministratoren und 3 Wahlberechtigten bei den Pfarrvikaren. Jeder Wahlberechtigte

darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen. Kandidaten dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.

5. Die Vertreter der Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare werden in Urwahl von sämtlichen Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (3) Vertreter der Ordenskonvente und Ausländerseelsorger: Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch die AG Orden gewählt. Kandidaten sind sämtliche in der Diözese wohnhaften Ordenspriester. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
- (4) Vertreter der Priester im Ruhestand sowie Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge werden wie die Vertreter der Pfarrer / Pfarradministratoren und Pfarrvikare entsprechend Abs. 2 ermittelt.
- (5) Sonstige Vertreter: Die Vertreter aller anderen Gruppen werden in einer Urwahl von sämtlichen Angehörigen der einzelnen Gruppen jeweils in ihrer Gruppe gewählt. Kandidaten sind die jeweiligen Gruppenangehörigen.

### § 3 – Stimmenzahl

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

### § 4 – Wahlzeitraum, Wahlmodus

Innerhalb eines vom Wahlausschuss festgesetzten Zeitraums werden die Vertreter der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger in einer Wahlversammlung, die Vertreter der übrigen Gruppen durch Briefwahl gewählt.

### § 5 – Wahlvorgang

- (1) Briefwahl: Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den anderen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Bischöflichen Ordinariat allen Wahlberechtigten zuzusenden. Der Wähler bezeichnet seine(n) Kandidaten auf dem amtlichen Stimmzettel mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.
- (2) Wahlversammlung: In der Wahlversammlung der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchgeführt; im Übrigen regeln die Wahlgremien der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger den Wahlvorgang im Rahmen dieser Wahlordnung selbst. Das Ergebnis der Wahl ist dem Wahlausschuss (§ 1) mitzuteilen; der Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Protokoll, Stimmzettel) beizufügen.

### § 6 – Zählung der Stimmen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.
- (2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft, die gelben Wahlumschläge nach Wahlgruppen sortiert, in die betreffenden Urnen gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den einzelnen Kandidaten angegebenen Stimmen gezählt.

- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Wählenden sind zunächst auszuscheiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlausschuss vor Schluss der Stimmzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt werden.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der entsprechenden Wahlgruppe bekannt.
- (6) Das Ergebnis der Stimmzählung und etwaige Beschlüsse nach Abs. 4 sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten. Diese ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden. Das Bischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel und die Wahlunterlagen werden bis eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Verschluss verwahrt. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie vernichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

#### § 7 – Feststellung der Gewählten

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber so viel, wie der Zahl nach 20 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.
- (2) Ergeben sich im 1. Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen, wenn möglich, viermal so viele Kandidaten wie noch Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind. Insgesamt sind zwei Stichwahlen zulässig. Gewählt ist auch hierbei, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch so viele Stimmen, wie der Zahl nach 20 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; dies gilt auch für die Frage, wer von den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt.
- (3) Verlaufen alle drei Wahlgänge ergebnislos, bestimmt der Bischof für die betreffende Gruppe die Mitglieder / das Mitglied im Diözesanpriesterrat.
- (4) Wird ein Kandidat in mehr als einer Wahlgruppe nach den vorausgehenden Bestimmungen gewählt, entscheidet das Los, welche Wahlgruppe der Betreffende vertreten wird. Das Losverfahren wird durch den Wahlausschuss in der Reihenfolge der Wahlgruppen gemäß § 2 (1) I. der Satzung für den Diözesanpriesterrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. In der / den anderen Wahlgruppe/n, in der / denen er gewählt wurde, ist derjenige Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt.

#### § 8 – Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bezüglich der Wahl in seiner Gruppe innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
  1. Mängel in der Person des Gewählten,
  2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Dieses entscheidet, ob und wie der Wahlanfechtung abzuwehren ist.

§ 9 – Aufhebung von Vorschriften

- (1) Vorschriften, die dieser Wahlordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Wahlordnung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 27. September 2019

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof